

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

177

Gesetz: BGB §§ 157, 242; KSchG §§ 1, 3; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber, der mit seinem Arbeitnehmer eine Umsatzvergütung vereinbart, verpflichtet sich jedenfalls regelmäßig damit auch, dem Arbeitnehmer diejenigen Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Realisierung seines diesbezüglichen Anspruchs benötigt.
2. Bei der Kündigungsschutzklage mit dem vom Gesetz vorgesehenen Klageantrag gemäß § 3 Satz 1 KSchG ist Streitgegenstand die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis durch und aus Anlaß einer ganz bestimmten, mit der Kündigungsschutzklage angegriffenen Kündigung zu dem von dieser Kündigung gewollten Endtermin aufgelöst ist. Dabei ist für die Bestimmung des Streitgegenstandes aber auch zu beachten, daß im Rahmen der Kündigungsschutzklage die Parteien darüber streiten können, ob ein Arbeitsverhältnis überhaupt bestand und ob ein bestimmtes Handeln des Arbeitgebers überhaupt als Kündigung in Betracht kommt.
3. Liegt der Beweismwürdigung des Berufungsgerichts gemäß § 526 Abs. 1 ZPO das erstinstanzliche Beweisergebnis zu Grunde, stellt es einen Verstoß gegen § 286 Abs. 1 ZPO dar, wenn das Berufungsgericht zur Beweismwürdigung nur sagt, es folge den zutreffenden Ausführungen des vordergerichtlichen Urteils.
4. Ist eine in das Wissen eines Zeugen gestellte Tatsache erheblich, so ist der Zeuge zu hören. Die Vernehmung darf nicht mit der Begründung unterbleiben, das Gericht sei bereits von dem Gegenteil dessen, was der Zeuge aussagen soll, überzeugt. Darin liegt eine unzulässige antezipierte Beweismwürdigung, durch die § 286 Abs. 1 ZPO verletzt wird.

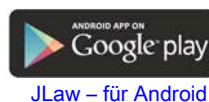
Aktenzeichen: 2 AZR 277/58

Urteil des BAG vom 17. November 1958

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

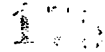


JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AZR 277/58
Sa 619/57 Düsseldorf
Urteilsformel zugestellt
am 17. November 1958
Herrn Dr. Damm,
zustellende
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. November 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesar-
beitsrichter Dr. Frey und Höcker für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 6. Kammer,
vom 7. Februar 1958 - 6 Sa 619/57 - wird zurück-
gewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wird das vorgenannte
Urteil insoweit aufgehoben, als es die Berufung
der Beklagten zurückgewiesen und über die Kosten
entschieden hat. Insoweit wird der Rechtsstreit
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Landesar-
beitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde von der Beklagten am 15. Februar 1956 als Verkaufsleiter für Haushalts-Waschmaschinen und sonstige Geräte angestellt. Er übernahm das Verkaufsbüro der Beklagten für das gesamte Bundesgebiet in Düsseldorf und erhielt Handlungsvollmacht. Als Vergütung waren vereinbart ein Bruttogehalt von 550,- DM monatlich zuzüglich 200,- DM Kilometergeld wöchentlich, 90,- DM Tagesspesen wöchentlich, 80,- DM Wagenzuschuß monatlich sowie ein "Umsatzbonus" von 1% für alle von dem Verkaufsbüro getätigten Aufträge.

Mit Schreiben vom 28. August 1956 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie sei wegen der fehlenden Rentabilität des Düsseldorf-Büros gezwungen, die mit dem Kläger getroffenen Vereinbarungen zu kündigen. Im Anschluß hieran verhandelten die Parteien mehrfach mündlich und schriftlich über eine anderweitige Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen, ohne zu einer Einigung zu kommen. Der Kläger setzte in dieser Zeit seine Tätigkeit für die Beklagte fort. Am 11. Februar 1957 schrieb die Beklagte dem Kläger unter Bezugnahme auf die am 28. August 1956 ausgesprochene Kündigung, infolge des Scheiterns der bisher gepflogenen Verhandlungen sehe sie sich veranlaßt, sich anderweitig zu orientieren, und sie werde das Düsseldorf-Büro vorab selbst übernehmen. Sie forderte den Kläger auf, sofort seinen Urlaub anzutreten und die ihm gegebene Vollmachtsurkunde an die Beklagte zurückzugeben. Daraufhin stellte der Kläger am 11. Februar 1957 seine Tätigkeit für die Beklagte ein. Mit Schreiben der Beklagten vom 15. Februar 1957 erhielt er von der Beklagten Lohnsteuer- und Versicherungskarte zurück. Sein Gehalt erhielt er bis zum 28. Februar 1957.

Unter Berufung darauf, daß das Schreiben der Beklagten vom 15. Februar 1957 eine Kündigung zum 28. Februar 1957 enthalte, hat der Kläger mit einer am 5. März 1957 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung



- 3 -

vom 15. Februar 1957 nicht aufgelöst ist. Er hat weiter Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Zahlung einer Abfindung begehrt. In der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1957 hat er erklärt, damit solle ebenfalls festgestellt werden, daß das Arbeitsverhältnis auch nicht durch die Kündigung vom 11. Februar 1957 aufgelöst sei. Er hat hilfsweise beantragt, die sich gegen die Kündigung vom 11. Februar 1957 richtende Klage nachträglich zuzulassen. Neben anderem, was die Revisionsinstanz nicht betrifft, hat er weiter beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.890,- DM Gehalt für März 1957 zu bezahlen. Ferner hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm zwecks Berechnung seines Umsatzbonus Auskunft darüber zu erteilen, welche Umsätze die von ihm engagierte Darmstädter Vertretergruppe G über das D Verkaufsbüro in der Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. März 1957 getätigt hat.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, nach ihrer Ansicht sei das Arbeitsverhältnis durch das Schreiben vom 28. August 1956 mit Wirkung zum 31. Dezember 1956 beendet worden. Die Weiterbeschäftigung des Klägers über diesen Zeitpunkt hinaus habe daran nichts geändert, und das Schreiben vom 11. Februar 1957 sei nur eine vorsorgliche Wiederholung der Kündigung gewesen. Daraus hat sie hergeleitet, daß der Kläger für März 1957 kein Gehalt fordern könne. Zum Verlangen des Klägers auf Auskunft über die Umsätze der Vertretergruppe G hat die Beklagte behauptet, der Kläger habe sich mehrfach damit einverstanden erklärt, daß ihm für die von der Gruppe Grassinger getätigten Umsätze kein Umsatzbonus zustehe.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 25. Juni 1957 die Klage insoweit abgewiesen, als der Kläger Feststellung begehrt hat, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigungen vom 11. Februar 1957 bzw. 15. Februar 1957

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nicht aufgelöst ist, sowie soweit er Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Zahlung einer Abfindung verlangt hat. Eine gegen dieses Teilurteil eingelegte Berufung hat der Kläger zurückgenommen.

Durch ein weiteres Teilurteil vom 8. Oktober 1957 hat das Arbeitsgericht die Klage auf Zahlung des Märzgehaltes abgewiesen und der Auskunftsklage unter Abweisung im übrigen insoweit entsprochen, als der Kläger Auskünfte über die Umsätze der Gruppe G für die Zeit vom 1. November 1956 bis zum 28. Februar 1957 verlangt hat.

Mit der hiergegen erhobenen Berufung hat die Beklagte die Abweisung der Auskunftsklage in vollem Umfang begehrt. Mit der Anschlußberufung hat der Kläger seine durch das Teilurteil vom 8. Oktober 1957 abgewiesenen Klageteile weiter verfolgt mit der Einschränkung, daß er in Höhe von 67,73 DM Zahlung an die Barmer Ersatzkasse statt an sich verlangt.

Das Landesarbeitsgericht hat die beiden Berufungen zurückgewiesen.

Beide Parteien verfolgen mit ihrer Revision die Klageteile, mit denen sie beim Landesarbeitsgericht unterlegen sind.

Entscheidungsgründe:

A. 1. Der von der Revision des Klägers verfolgte Gehaltsanspruch für den Monat März 1957 in Höhe von 1.890,- DM sowie sein Auskunftsverlangen über die Umsätze der Gruppe Grassinger im Monat März 1957 setzen voraus, daß die Beklagte in diesem Monat mit der Annahme der Dienste des Klägers in Verzug geraten ist. Denn nur bei Annahmeverzug der Beklagten kann der Kläger, der im Monat März 1957 nicht mehr für die Beklagte gearbeitet hat, gemäß § 615 Satz 1 BGB trotz seiner Untätigkeit und ohne Verpflichtung zur Nachleistung seiner Dienste die vereinbarte Vergütung, somit Gehalt und Umsatzbonus, nach näherer Maßgabe des § 615 Satz 2 BGB verlangen.



Solchenfalls steht ihm zur Realisierung seines Umsatzbonusanspruchs auch ein Auskunftsanspruch zu; denn der Arbeitgeber, der mit seinem Arbeitnehmer einen Umsatzbonus vereinbart, muß unter Berücksichtigung der Auslegungs- und Leistungsmaßstäbe der §§ 157, 242 BGB eine solche Abrede mit dem Inhalt gegen sich gelten lassen, daß er sich mit der Vereinbarung einer solchen besonderen Entlohnungsform jedenfalls regelmäßig auch verpflichtet, dem Arbeitnehmer die Auskünfte zu erteilen, die der Arbeitnehmer zur Realisierung seines Umsatzbonusanspruches benötigt. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß der Arbeitnehmer den Umsatzbonus überhaupt beanspruchen kann.

2. Voraussetzung eines Annahmeverzuges der Beklagten im Sinne des § 615 Satz 1 BGB ist, daß im Monat März 1957 zwischen den Parteien noch ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Denn nur in einem solchen Fall kommt das Institut des Annahmeverzuges überhaupt begrifflich in Betracht, weil es ausweislich der Gesamtregelung in §§ 293 ff. BGB und der darin geschehenen Verwendung der Begriffe "Gläubiger", "Schuldner" und "Leistung" davon ausgeht, daß ein Schuldverhältnis besteht, dessen Erfüllung durch den Schuldner an dem Verhalten des Gläubigers scheitert.

3. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, auf Grund des rechtskräftig gewordenen Teilurteils des Arbeitsgerichts vom 25. Juni 1957 stehe zwischen den Parteien rechtskräftig fest, daß zwischen ihnen ab 1. März 1957 kein Arbeitsverhältnis mehr bestanden habe, und diese rechtskräftige Feststellung verbiete es, für das auf den Gesichtspunkt des Annahmeverzuges gestützte Zahlungs- und Auskunftsbegehren des Klägers für den Monat März 1957 die Vorfrage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Arbeitsverhältnisses anders zu beurteilen.

a) Im rechtlichen Ausgangspunkt ist diese Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden. Nach § 322



- 6 -

Abs. 1 ZPO erstreckt sich die Rechtskraft eines Urteils auf den Anspruch, über den entschieden worden ist. Wenn durch das Teilurteil vom 25. Juni 1957 rechtskräftig zwischen den Parteien entschieden worden sein sollte, daß zwischen ihnen im März 1957 kein Arbeitsverhältnis mehr bestand, dann kann auch für das jetzige Zahlungs- und Auskunftsbegehren für den Monat März 1957 diese Frage nicht anders beurteilt werden, weil es sich insoweit um die Geltendmachung von Rechtsfolgen aus einem Rechtsverhältnis handelt, über dessen Bestand zwischen den Parteien rechtskräftig im negativen Sinn entschieden worden ist. Der Sinn der Rechtskraftwirkung ist nicht nur, daß derselbe Klageanspruch nicht mehr Prozeßgegenstand sein kann, sondern darüber hinaus auch, im Interesse des Klärungs- und Friedenszweckes der gerichtlichen Entscheidung, daß die einmal zwischen den Parteien getroffene Entscheidung dann zu achten ist, wenn der dort entschiedene Punkt in einem weiteren Prozeß zwischen den Parteien nur Anspruchsgrundlage ist. Anderenfalls würde ein erhebliches, letztlich eben mit der Rechtskraft der früheren Entscheidung nicht zu vereinbarendes Moment der Unsicherheit gegeben sein (vgl. auch Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 322 Anm. IX 2 mit Nachweisen). Somit kommt es für die Berechtigung des Zahlungs- und Auskunftsbegehrens des Klägers für den Monat März 1957 darauf an, ob durch das Teilurteil vom 25. Juni 1957 rechtskräftig entschieden worden ist, daß zwischen den Parteien im Monat März 1957 kein Arbeitsverhältnis bestand.

b) Die Frage, worüber durch das Teilurteil vom 25. Juni 1957 rechtskräftig entschieden worden ist, bestimmt sich danach, was in diesem Teil des Rechtsstreits der Streitgegenstand war. Durch den Antrag des Klägers festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 11. Februar 1957 bzw. vom 15. Februar 1957 nicht aufgelöst worden ist, mit der Begründung, diese Kündigungen seien sozial unge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

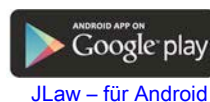


rechtfertigt, ist das Klagebegehren eindeutig als Kündigungsschutzklage im Sinne von § 3 Satz 1 KSchG gekennzeichnet. Darüber, was im Kündigungsschutzprozeß bei einem solchen Antrag als Streitgegenstand anzusehen ist, gehen in Rechtsprechung und Schrifttum die Meinungen auseinander. Die überwiegende Meinung nimmt an, bei einer Kündigungsschutzklage mit einem Klageantrag nach näherer Maßgabe des § 3 Satz 1 KSchG sei Streitgegenstand die Feststellung der Nichtauflösung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Rechtsunwirksamkeit der konkreten mit der Kündigungsschutzklage bekämpften Kündigung (vgl. BAG 2, 87 190; Hueck, Nipperdey-Festschrift, 1955, S. 99 ff. 106/107; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 64 VII 1 S. 591 zu Fußnote 74; Hueck, KSchG, 3. Aufl., 1954, § 3 Anm. 4; Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., 1958, § 7 Anm. 4; Habscheidt, RdA 1958, S. 46 ff., 95 ff. 97, jeweils mit weiteren Nachweisen). Böttcher (Herschel - Festschrift, 1955, S. 181 ff. 186/187) und ihm weitgehend folgend Zeuner (MdR 1956, 257 ff.) vertreten dagegen den Standpunkt, Streitgegenstand einer Kündigungsschutzklage sei der Bestand des Arbeitsverhältnisses überhaupt, bezogen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (Böttcher, aaO, S. 185).

Die Ansicht von Böttcher und Zeuner trifft für den vom Gesetz im Kündigungsschutzprozeß vorgesehenen, nach näherer Maßgabe des § 3 Satz 1 KSchG gekennzeichneten Antrag nicht zu. Wenn § 3 Satz 1 KSchG einen Feststellungsantrag des Inhaltes vorsieht, "daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist", so ergibt sich daraus, daß nicht schlechthin wie im Normalfall einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO darüber gestritten werden soll, ob im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung das Arbeitsverhältnis aufgelöst ist, sondern gleichsam punktuell darüber, ob durch eine ganz bestimmte Kündigung -"die" Kündigung -, die der Arbeitnehmer zur Vermeidung ihres Wirksamwerdens (§ 6 KSchG) gemäß § 3



Satz 1 KSchG fristgerecht angreifen muß, das Arbeitsverhältnis aufgelöst ist bzw. - bei entsprechender Kündigungsfrist - demnächst aufgelöst wird oder nicht. Damit läßt § 3 Satz 1 KSchG anders als die allgemeine Regel des § 256 ZPO einen punktuellen Rechtsstreit über, prozessual gesehen, die Berechtigung eines Einwandes, nämlich darüber zu, ob aus Anlaß einer ganz bestimmten Kündigung dem Arbeitgeber der rechtsvernichtende Einwand erwachsen ist, das Arbeitsverhältnis habe durch die Kündigung sein Ende gefunden bzw. es werde nach Ablauf der Kündigungsfrist enden. Der Arbeitgeber muß nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KSchG die Tatsachen beweisen und demgemäß auch vortragen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers oder in den betrieblichen Verhältnissen vorliegen und die Kündigung bedingen (Herschel-Steinmann, KSchG, § 1 Anm.52; Hueck, KSchG, § 1 Anm. 42); der Gegeneinwand des Arbeitnehmers, bei der Auswahl des zu Entlassenden seien soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht genügend berücksichtigt worden, und der sich hiergegen wieder richtende Einwand des Arbeitgebers, betriebliche Bedürfnisse stünden der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegen, interessieren in diesem Zusammenhang nicht, eben weil sie Gegeneinwände sind. Der mit einer Kündigungsschutzklage nach näherer Maßgabe des § 3 Satz 1 KSchG vorgehende Kläger negiert die rechtsvernichtende Wirkung eines solchen aus einer ganz bestimmten Kündigung drohenden Einwandes des Arbeitgebers und begehrt die negative Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis wegen der Unbegründetheit dieses Einwandes aus Anlaß einer ganz bestimmten Kündigung nicht erloschen ist. Die Entscheidung zur Auflösung oder Nichtauflösung des Arbeitsverhältnisses ist, unbeschadet der Beziehung der Kündigungsschutzklage zu der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung, schon deswegen wichtig, weil das bei einer Kündigungsschutzklage besonders grundlegend ist; es geht insofern um den Bestand des Arbeits-



verhältnisses. Es ergibt sich schon aus dem jedenfalls insoweit eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, daß im Falle eines Kündigungsschutzantrages nach näherer Maßgabe des § 3 Satz 1 KSchG Streitgegenstand ist, ob ein vom Kläger als demjenigen, der den Anspruch stellt, darzulegendes Arbeitsverhältnis aus Anlaß einer ganz bestimmten, von ihm ebenfalls darzulegenden Kündigung zu dem von dieser Kündigung gewollten Endtermin aufgelöst ist. Die Regelung des Gesetzes dient einmal dazu, den Streit auf eine Streitfrage zu konzentrieren, die überaus häufig die einzige Streitfrage zwischen den Parteien ist, und von der die Parteien wissen, welche Weiterungen sich daraus ergeben, wenn die Kündigung als unwirksam oder aber als wirksam festgestellt wird. Diese Streitfrage ist, ob aus einem bestimmten Anlaß zu einem bestimmten Termin ein Arbeitsverhältnis aufgelöst ist, ob also mit diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verliert oder nicht. Es besteht ferner häufig einerseits ein Rechtsschutzbedürfnis, gerichtlich klären zu lassen, ob eine ganz bestimmte Kündigung zu einem von dieser gewollten Termin das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat oder nicht, während es andererseits an einem Bedürfnis fehlen kann, gerichtlich klären zu lassen, ob ein Arbeitsverhältnis noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung besteht. Wenn z.B. ein Arbeitgeber eine sozial ungerechtfertigte Kündigung ausspricht, kann ein Arbeitnehmer sich dagegen im Wege der Kündigungsschutzklage wehren. Das hindert ihn nicht, im Laufe des Rechtsstreites eine spätere zweite Kündigung zu einem anderen Kündigungstermin hinzunehmen oder von sich aus zu einem späteren Kündigungstermin zu kündigen oder sich mit dem Arbeitgeber vertraglich über eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zu einem späteren Termin zu einigen und trotzdem - namentlich im Hinblick auf die Folgen aus § 615 BGB - auch dann noch die Unwirksamkeit der früheren Kündigung feststellen zu lassen, wenn im



- 10 -

Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, Wenn ein Arbeitgeber sowohl fristlos aus wichtigem Grunde wie fristgerecht im Wege der ordentlichen Kündigung ein Arbeitsverhältnis zu lösen unternimmt, kann ein Arbeitnehmer sich gegen die fristlose außerordentliche Kündigung wehren, wobei deren Rechtsunwirksamkeit in derselben Weise wie bei einem Angriff wegen angeblich sozial ungerechtfertigter Kündigung, also gemäß § 3 KSchG, geltend zu machen ist, und andererseits die fristgerechte ordentliche Kündigung hinnehmen und ein Interesse - z.B. wegen der Folgen aus § 615 BGB oder weil ihm an der Ausräumung eines in der außerordentlichen fristlosen Kündigung liegenden Vorwurfs gelegen ist - daran haben, festgestellt zu wissen, daß die außerordentliche fristlose Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat, und zwar auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung über diesen Kündigungsschutzstreit aus einem anderen Grunde schon aufgelöst ist.

Somit ergibt sich zusammengefaßt, daß im Kündigungsschutzprozeß bei einem Klageantrag, wie er nach näherer Maßgabe des § 3 Satz 1 KSchG vorgesehen ist, Streitgegenstand die Frage ist, ob ein Arbeitsverhältnis aus Anlaß einer bestimmten Kündigung zu dem von der Kündigung gewollten Endtermin aufgelöst ist. Diese Rechtsauffassung dürfte auch schon der Entscheidung des Senats in Sachen 2 AZR 34/53 vom 14. Oktober 1954 (BAG 1, 152 ff.) zu Grunde liegen, wenn es dort heißt, bei der Zielrichtung der Kündigungsschutzklage, nämlich der Feststellung, das Arbeitsverhältnis sei durch die Kündigung nicht aufgelöst worden, sei zunächst zu prüfen, inwieweit die Kündigung überhaupt zulässig war.

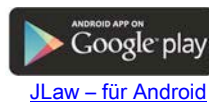
c) Bei einem solchen Streitgegenstand des Kündigungsschutzprozesses bedeutet die Klageabweisung der Kündigungsschutzklage die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis zu dem Endtermin, dessen Gültigkeit die Kündi-

gungsschutzklage leugnet, aufgelöst ist. Denn die Klageabweisung bedeutet eine negative Bescheidung des Anspruchsbegehrens, das darauf gerichtet war, daß - aus Anlaß und durch eine ganz bestimmte Kündigung - das Arbeitsverhältnis über den von der Kündigung in Frage gestellten Endtermin hinaus nicht aufgelöst ist (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. V 1 zu Fußnote 150; Hueck in Nipperdey-Festschrift, S. 109 zu Fußnote 1, beide mit zahlreichen Nachweisen).

d) Diese Rechtskraftwirkung gilt nicht nur dann, wenn das die Kündigungsschutzklage abweisende Urteil zu dem Ergebnis kommt, ein Arbeitsverhältnis habe zwischen den Parteien bestanden, aber die von der Kündigungsschutzklage negierte Kündigung habe es wirksam aufgelöst. In einem solchen Fall streiten die Parteien nur darüber, ob ein, bisher von beiden Parteien als gegeben angenommenes, Arbeitsverhältnis aus Anlaß einer bestimmten Kündigung aufgelöst worden ist. Im Rahmen einer Kündigungsschutzklage können die Parteien aber auch mit einer vorverlegten Front streiten, nämlich darüber, ob ein Arbeitsverhältnis überhaupt bestand und ob ein bestimmtes Handeln des Arbeitgebers überhaupt als Kündigung in Betracht kommt oder ob die Annahme einer Kündigung seitens des Arbeitgebers bereits daran scheitert, daß es überhaupt an einem kündigungsfähigen Arbeitsverhältnis fehlte. Daß ein solcher Streit im Rahmen einer Kündigungsschutzklage möglich sein muß, ergibt schon die Überlegung, daß andernfalls ein Arbeitgeber gegen die vom Kläger geltend gemachte Annahme, er habe zu der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis gestanden, schutzlos wäre und sich gegen eine solche Annahme nur mit der Berufung auf eine rechtswirksame Kündigung verteidigen könnte. In einem Kündigungsschutzstreit muß eben der Kläger als derjenige, der die Aufrechterhaltung seines Arbeitsverhältnisses begehrt und zwar gerade gegenüber dem Ausspruch einer Kündigung, darlegen und im Streitfalle beweisen, daß er zu dem Beklag-



ten bis zu dem streitigen Endtermin in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, und daß der Arbeitgeber den Fortbestand dieses Arbeitsverhältnisses durch eine als Kündigung gewollte Willenserklärung in Frage stellt. Er macht dann unter Berufung auf die von ihm in ihrer Rechtswirksamkeit negierte Kündigung des Arbeitgebers das nach näherer Maßgabe des § 3 Satz 1 KSchG angegebene Rechtsschutzinteresse geltend. Es ist dann Sache des Beklagten, die Berechtigung seines rechtsvernichtenden Einwandes der Kündigung darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen. Aus dieser Verteilung der beiderseitigen Darlegungs- und Beweislast ergibt sich aber auch, daß der Beklagte nicht gehindert ist, aus Rechtsgründen zu leugnen und aus tatsächlichen Gründen zu bestreiten, daß überhaupt ein Arbeitsverhältnis bestanden hat oder daß er überhaupt eine Kündigung ausgesprochen habe. Sonst würde gerade die Schutzlosigkeit des Arbeitgebers gegenüber einem wesentlichen Begehren des Klägers gegeben sein. Wenn Fragen dieser Art in Rede stehen, kann über die Endfrage, ob ein Arbeitsverhältnis aus Anlaß eines bestimmten Handelns des Arbeitgebers in Form einer Kündigung zu einem bestimmten Endtermin aufgelöst worden ist, erst entschieden werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der Kündigungsschutzklage, nämlich das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bis dahin und das Vorliegen einer Kündigungserklärung, positiv geklärt sind. Die mit der Kündigungsschutzklage nach dem unter A 3 Gesagten u.a. gestellte Frage nach dem Bestand des Arbeitsverhältnisses wird hier besonders akut. Wenn bei einer solchen Streitfrage, wie das im vorliegenden Fall durch das Teilurteil vom 25. Juni 1957 geschehen ist, die Kündigungsschutzklage mit der Begründung abgewiesen wird, nach dem 31. Dezember 1956 habe kein Arbeitsverhältnis mehr zwischen den Parteien bestanden und das vom Kläger bekämpfte Handeln des Arbeitgebers sei überhaupt keine Kündigung, weil zu seinem Zeitpunkt schon kein kündigungsfähiges Arbeitsverhältnis mehr bestanden habe,



so steht mit dieser Abweisung ebenfalls das Gegenteil dessen fest, was der Kläger begehrt hatte. Im Gegensatz zu der von ihm beehrten Feststellung, sein Arbeitsverhältnis sei durch ein bestimmtes Kündigungshandeln des Arbeitgebers zu einem bestimmten Endtermin nicht aufgelöst, wird festgestellt, daß es aufgelöst ist, zwar nicht deswegen, weil eine Kündigung sozial gerechtfertigt und daher wirksam ist, sondern deshalb, weil ein Arbeitsverhältnis zu dem streitigen Endtermin aus anderem Grunde schon nicht mehr bestand und eine Kündigung nicht mehr in Frage kam (vgl. auch Hueck, Nipperdey-Festschrift, S.109).

e) Somit hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, durch das Teilurteil vom 25. Juni 1957 sei rechtskräftig festgestellt, daß ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. Fehlerhaft ist lediglich seine Annahme, hierdurch sei auch rechtskräftig festgestellt, daß ein Arbeitsverhältnis seit dem 1. Januar 1957 nicht mehr bestehe. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts wird von der Rechtskraftwirkung des Teilurteils vom 25. Juni 1957 nicht gedeckt. Streitgegenstand war die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Ende des Monats Februar 1957 durch die vom Kläger als Kündigung bekämpften Schreiben der Beklagten vom 11. Februar bzw. 15. Februar 1957. Insoweit ist das Klagebegehren mit der Angabe der Beendigung der Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten eindeutig fixiert. Durch die Zurückweisung seines dahingehenden Feststellungsbegehrens steht nur das Gegenteil fest, nämlich, daß zu diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis aufgelöst war. Daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ab 1. Januar 1957 datiert, ist Entscheidungsgrund, nicht Streitgegenstand, und nimmt an der Rechtskraft nicht teil.

Auf diesem soeben erörterten Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts beruht aber das angefochtene Urteil hinsichtlich der vom Kläger für den Monat März 1957 verfolgten Ansprüche nicht. Denn wenn rechtskräftig zwischen den Parteien feststeht, daß jedenfalls ab Ende Februar



1957 zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis mehr bestand, konnte der Kläger nicht mehr mit der Zahlungs- und Auskunftsklage für den März 1957 mit der Begründung durchdringen, die Beklagte habe sich in Annahmeverzug befunden. Denn damit leitet er aus einem Rechtsverhältnis Rechte her, dessen Bestehen rechtskräftig verneint worden ist (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 322 IX 2). Diese Rechtskraft hat zur Folge, daß für die vom Kläger aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges erhobenen Ansprüche das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses in Übereinstimmung mit der rechtskräftigen Feststellung des Teilurteils verneint werden muß, womit die Möglichkeit entfällt einen Annahmeverzug der Beklagten anzunehmen.

B. Was die Revision der Beklagten angeht, handelt es sich bei ihr darum, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, der Kläger habe einen Auskunftsanspruch über die Umsätze der Gruppe Grassinger für die Zeit vom 1. November 1956 bis 28. Februar 1957.

1. Das Landesarbeitsgericht ist in rechtlicher Beziehung zutreffend davon ausgegangen, die Berechtigung des Auskunftsbegehrens des Klägers hänge davon ab, ob die Vereinbarung bezüglich des Umsatzbonus auch die Gruppe G.

ergreife. Im übrigen gilt für die Grundlage des Auskunftsanspruches das unter A 1 dieser Entscheidungsgründe bereits Ausgeführte.

2. Aus der vom Kläger am 15. Februar 1956 ausgestellten Vollmacht hat das Landesarbeitsgericht entnommen, die dem Kläger unterstellte D... Verkaufsleitung der Beklagten sei der Sitz der zentralen Verkaufsleitung der Beklagten gewesen. Daraus sowie aus der Bezeichnung des Klägers als "Verkaufsdirektor" oder "Verkaufsleiter" der von der Beklagten eingerichteten M...-Vertriebsorganisation hat es als erwiesen angesehen, zwischen den Parteien sei vereinbart gewesen, daß dem Kläger der versprochene Bonus

für alle im Bundesgebiet verkauften H-Waschmaschinen zustehe, soweit diese durch seinem Verkaufsbüro unterstellte Vertriebsorganisationen verkauft worden sind. Es hat weiter als erwiesen angesehen, daß die Verkaufsgruppe G in die Vertriebsorganisation des Verkaufsbüros des Klägers eingebaut gewesen sei.

Mit dieser Begründung ließ sich der Auskunftsanspruch des Klägers aber nur für die Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. Dezember 1956 rechtfertigen. Denn das Landesarbeitsgericht geht davon aus, am 31. Dezember 1956 sei das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien beendet gewesen. Wie die Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem 1. Januar 1957 waren, hat es nicht näher festgestellt. Ohne eine solche Prüfung konnte es jedoch einen Bonusanspruch des Klägers für die Zeit ab 1. Januar 1957 und damit einen Auskunftsanspruch des Klägers nicht in Betracht ziehen. Dieser Rechtsfehler zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit das Landesarbeitsgericht einen Auskunftsanspruch für die Zeit ab 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1957 bejaht hat. Ob in dieser Zeit zwischen den Parteien Rechtsbeziehungen bestanden und welchen Inhalt diese hatten, kann das Revisionsgericht in Ermangelung entsprechender vollständiger tatsächlicher Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht nicht von sich aus feststellen. Das Fehlen von Vertragsbeziehungen läßt sich insbesondere nicht, wie oben zu Ziffer B 2 d und e dieser Entscheidungsgründe erörtert, schon aus den Rechtskraftwirkungen des Teilurteils vom 25. Juni 1956 herleiten. Deshalb ist auch die Zurückverweisung des Rechtsstreites an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig.

3. Soweit ein Auskunftsanspruch des Klägers für die Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. Dezember 1956 in Rede steht, ergibt sich folgendes:

- 16 -

a) Aus dem in dem angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Schriftsatz der Beklagten vom 7. Juni 1957 ergibt sich, wovon auch die Parteien, ebenso wie das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil, allerdings ohne ausdrückliche Hervorhebung, ausgehen, daß die Gruppe G für die Beklagte erst tätig geworden ist, nachdem der Kläger den Vertrag vom 15. Februar 1956 abgeschlossen hatte.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht den Vertrag vom 15. Februar 1956 lediglich auf Grund des Inhaltes der Vollmachtsurkunde vom 15. April 1956 und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, unter denen das Verkaufsbüro der Beklagten in Di betrieben wurde, dahin auslegt, dem Kläger habe danach ein Umsatzbonus für alle im Bundesgebiet verkauften H-Waschmaschinen zugestanden, soweit sie durch die seinem Verkaufsbüro unterstellten Vertriebsorganisationen verkauft worden sind. Insoweit ist weder ein Denkverstoß noch ein Verstoß gegen Erfahrungssätze oder gegen Auslegungsregeln zu erkennen.

b) Demnach hing die Berechtigung des Auskunftsbegehrens des Klägers für die hier nur noch in Rede stehende Zeit vom 1. November 1956 bis 31. Dezember 1956 davon ab, ob die Gruppe G in die vom Kläger geleitete Vertriebsorganisation eingebaut war und ob es zutraf, wie die Beklagte behauptet hatte, daß der Kläger anlässlich der Aufnahme der Tätigkeit der Gruppe G oder danach sich damit einverstanden erklärt hatte, daß ihm ein Umsatzbonus aus deren Tätigkeit nicht zustehe.

Ersteres hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen Grassinger als erwiesen angesehen. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen sind prozessuale Rügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO von der Beklagten nicht erhoben worden.

Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, es sei nicht bewiesen, daß der Kläger sich mit der Herausnahme

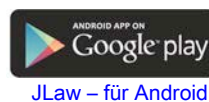
- 17 -

der Gruppe G... aus der Umsatzbonuspflicht einverstanden erklärt habe, rügt die Revision der Beklagten mit Recht die Verletzung des § 286 Abs. 1 ZPO. Diese Vorschrift gebietet dem Tatrichter, seine Überzeugung darüber, ob eine streitige Behauptung wahr ist oder nicht, unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme zu bilden. Daraus folgt die Pflicht des Tatrichters, sich in seinen Entscheidungsgründen mit einem Beweisergebnis in Form einer Beweiswürdigung auseinanderzusetzen, weil sich nur so ergibt, ob § 286 Abs. 1 ZPO Genüge getan ist. Diesem Gebot wird die vom Landesarbeitsgericht angestellte Beweiswürdigung darüber, ob der Kläger einer nachträglichen Änderung des Vertragsverhältnisses vom 15. Februar 1956 zugestimmt habe, jedoch nicht gerecht. Zu dem streitigen Beweisthema waren in erster Instanz die Zeugin S und die Ehefrau des Inhabers der Beklagten vernommen worden. Wenn das Landesarbeitsgericht auch gemäß § 526 Abs. 1 ZPO das erstinstanzliche Beweisergebnis seiner Beweiswürdigung zugrundelegen konnte und angesichts des unsubstantiierten Beweisantritts der Beklagten in der Berufungsinstanz, die Ehefrau des Inhabers der Beklagten habe in erster Instanz unvollständig ausgesagt, von einer erneuten Vernehmung der Ehefrau in der Berufungsinstanz absehen durfte, so entband das es jedoch nicht von der Pflicht, sich mit dem diesbezüglichen Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme auseinanderzusetzen. Daran aber hat es das Landesarbeitsgericht fehlen lassen. Der von ihm angebrachte Satz "insoweit folge es den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils" enthält keine sachliche Auseinandersetzung mit dem Beweisergebnis der ersten Instanz, sondern ist eine inhaltlose Floskel. Wollte man sich mit ihr begnügen, würden Erwägungen Tür und Tor geöffnet, die selbst nicht nachprüfbar wären. Soweit das Landesarbeitsgericht dazu noch ausgeführt hat, die erneute Vernehmung der Ehefrau des Inhabers der Beklagten sei un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

angebracht, weil sie am Ausgang des Rechtsstreites ihres Ehemannes interessiert und ihre Aussage zur Beweisführung daher ungeeignet sei, gab das erstinstanzliche Beweisergebnis für eine solche Annahme dem Landesarbeitsgericht keinen Anhalt. Es liegt darin eine sogenannte "antezipierte Beweiswürdigung", die unzulässig ist und gegen § 286 ZPO verstößt. Ist eine in das Wissen eines Zeugen gestellte Tatsache erheblich, so ist dieser Zeuge zu hören, weil andernfalls das Gericht selbst die durch § 286 ZPO gebotene Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen verhindert. Die Vernehmung darf nicht deshalb unterbleiben, weil die Behauptung durch das Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme widerlegt sei, sondern nur dann, wenn jede Möglichkeit, daß die Beweisaufnahme Sachdienliches ergeben werde, ausgeschlossen ist. Mit dieser aus § 286 ZPO sich ergebenden Pflicht der erschöpfenden Beweisaufnahme ist es unvereinbar, einem Zeugen zu glauben, ohne einen für das Gegenteil benannten Zeugen zu hören. Denn das Gericht kann nicht wissen, was der Zeuge, den es nicht hört, aussagen wird und inwieweit seine Darstellung, insbesondere nach den ganzen Umständen seiner Vernehmung und seiner Aussage, glaubwürdiger ist als die des gehörten Zeugen. Ohne eine solche Kenntnis kann es daher der ihm nach § 286 ZPO auferlegten Pflicht zur umfassenden Beweisaufnahme- und würdigung nicht genügen (vgl. BGH NJW 1951, 481 [482]). Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Handhabung rechtfertigen, mögen denkbar sein, sind aber im vorliegenden Fall jedenfalls nicht gegeben. Bei dieser unzulässigen antezipierten Beweiswürdigung liegt auch nahe, daß sie Anlaß für eine stillschweigend negative Bewertung der erstinstanzlichen Aussage der Zeugin durch das Landesarbeitsgericht war. Da es nach all dem somit möglich erscheinen muß, daß bei ordnungsmäßiger Beweiswürdigung das Landesarbeitsgericht zur Frage der nachträglichen Abänderung des ursprünglichen Vertrages vom 15. Februar 1956 zu einem anderen Ergebnis



gekommen wäre als es gekommen ist, erweist sich dieser Verfahrensverstoß als rechtskausal im Sinne von § 549 Abs. 1 ZPO. Das führt gemäß § 564 Abs. 1 ZPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und, da das Revisionsgericht insoweit ebenfalls keine eigenen tatsächlichen Feststellungen treffen kann, zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz auch insoweit, als der Auskunftsanspruch des Klägers für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1956 in Rede steht, ohne daß es dabei noch darauf ankommt, inwieweit die weitere Rüge der Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe anläßlich der Vernehmung des Zeugen G: noch § 139 ZPO verletzt, zutrifft.

4. Sollte das Landesarbeitsgericht auch bei der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, es sei auf Grund der erhobenen Beweise nicht bewiesen, daß der Kläger sich mit einer Herausnahme der Gruppe G: aus der Bonuspflicht einverstanden erklärt habe, dann wird es für diese Frage, ebenso wie im Falle der Bejahung eines Auskunftsanspruchs für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1957 prüfen müssen, ob der im Laufe dieses Rechtsstreits am 5. Februar 1958 geschlossene Teilvergleich den Bonusanspruch des Klägers aus der Tätigkeit der Gruppe G erledigen oder ob dieser Komplex von dem Teilvergleich nicht berührt werden sollte.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Bundesrichter Professor
Dr.Dr.Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Erich Frey

Höcker

